



Kantonsrat

Sitzung vom: 14. März 2016, nachmittags

Protokoll-Nr. 86

Nr. 86

Anfrage Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Klärung Trägerschaftsform und Rechtsverhältnisse Kita des Luzerner Kantonsspitals (A 93).
Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 7. Dezember 2015 eröffnete Anfrage von Claudia Huser über die Klärung Trägerschaftsform und Rechtsverhältnisse Kita des Luzerner Kantonsspitals lautet wie folgt:

„In der Anfrage A 48 ging Marcel Budmiger davon aus, dass es sich bei der Auslagerung der Kita um eine Überführung eines Betriebsbereichs in eine rechtlich eigenständige Einheit oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen handelte gemäss § 11 des Spitalgesetzes. Das ist, wie bereits in der Antwort zur Anfrage A 48 ausgeführt, nicht der Fall.

Gemäss § 11 des Spitalgesetzes kann das LUKS «im Spitalbereich gewerbliche Leistungen an Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.»

Um eine Überführung eines Betriebsbereichs in eine rechtlich eigenständige Einheit hätte es sich dann gehandelt, wenn die Kita zum Beispiel in eine selbständige AG oder GmbH des LUKS umgewandelt worden wäre. Das ist nicht der Fall. Zudem ist die Kita kein spitaltypisches Angebot. Das LUKS hat deshalb auch keinen Leistungsauftrag von der Regierung, am Standort Luzern (selber) eine Kita zu betreiben. Das LUKS ist auch nicht beteiligt an der Small Foot GmbH. Es brauchte deshalb für die Auslagerung auch keine Bewilligung der Regierung.

Seit November 2015 führt das LUKS die Kita nicht mehr selber. Es hat die Räumlichkeiten der Small Foot GmbH vermietet und steht mit dieser in einem vertraglichen Verhältnis. Das ist etwa vergleichbar mit der Cafeteria der neuen Frauenklinik. Diese ist ebenfalls keine rechtlich eigenständige Einheit des LUKS, und es ist auch nicht daran beteiligt. Weiter vergleichbar ist, wenn ein Spital die Wäscherei auslagert. Dann wird die Wäscherei in aller Regel auch nicht in eine rechtlich selbständige Einheit umgewandelt, und das Spital ist wohl regelmässig auch nicht an der Partnerfirma beteiligt. Es besteht lediglich eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Wäschereifirma.

Zu Frage 1: Wer beziehungsweise welche Unternehmung hat seit November 2015 die Trägerschaft der Kindertagesstätte des Luzerner Kantonsspitals inne?

Seit November 2015 führt die Small Foot GmbH die Kita des LUKS. Das LUKS hat keine Beteiligung an der GmbH.

Zu Frage 2: Wer beziehungsweise welche Unternehmung trägt das Betriebsrisiko der Kindertagesstätte? Was bedeutet das für die Finanzplanung des Luzerner Kantonsspitals?

Das Betriebsrisiko trägt die Small Foot GmbH. Für die Finanzplanung des LUKS ist die Kita nicht relevant.

Zu Frage 3: Wer beziehungsweise welche Unternehmung wird künftig ein allfälliges Betriebsdefizit tragen und in welchem Umfang/Verhältnis?

Ein allfälliges Betriebsdefizit trägt die Trägerschaft, also die Small Foot GmbH.

Zu Frage 4: In welcher Form wird das Luzerner Kantonsspital künftig auf strategischer Ebene in die Entwicklung der Kindertagesstätte Einfluss nehmen?

Das LUKS steht in einem vertraglichen Verhältnis zur Trägerschaft der Kita und kann in diesem Rahmen Einfluss nehmen.

Zu Frage 5: Bitte zeigen Sie das Organigramm mit allen offiziellen Gremien auf, das insbesondere Aufschluss darüber gibt, in welchen Gremien das Luzerner Kantonsspital in der neuen Organisation der Kindertagesstätte vertreten ist.

Wie schon erwähnt, ist das LUKS in keinen Gremien der Small Foot GmbH vertreten. Diese betreibt an 11 verschiedenen Orten eine Kita. Das LUKS steht in einem vertraglichen Verhältnis zur Small Foot GmbH und ist in diesem Sinn Auftraggeber.“

Die Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.